

§ 2334 BGB

Fassung ab 01. Jan 2010

Fassung bis 31. Dez 2009

§ [2334 BGB](#) Entziehung des Elternpflichtteils

Der Erblasser kann dem Vater den [Pflichtteil](#) entziehen, wenn dieser sich einer der in § 2333 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der [Mutter](#) gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht.